

Martin Kronauer

Soziologische Anmerkungen zu zwei Debatten über Inklusion und Exklusion

In Deutschland finden derzeit zwei verschiedene Diskussionen über Inklusion statt. Erstaunlich ist, wie wenig die Beteiligten sie aufeinander beziehen. Der vorliegende Beitrag will dazu anregen, dies zu ändern.

Im einen Strang der Debatte geht es um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Diese Diskussion erhielt einen starken Schub durch die 2006 verabschiedete und 2009 auch in Deutschland in Kraft getretene „Behindertenrechtskonvention“ der Vereinten Nationen.

Der andere Debattenstrang reicht zeitlich weiter zurück und setzt am Gegenbegriff von Inklusion, der „Exklusion“ an. Hier steht das gesellschaftspolitische Problem neuer sozialer Spaltungen im Blickpunkt. Sie erwachsen aus weitreichenden Veränderungen am Arbeitsmarkt und in den Beschäftigungsverhältnissen, in den Systemen sozialstaatlicher Sicherung und in den Haushalts- und Lebensformen. Auch diese Debatte hat einen internationalen Kontext. Sie begann in Frankreich und wurde Ende der 1980er Jahre auf europäischer Ebene aufgegriffen. Die Europäische Union erklärte 2010 zum Jahr des Kampfs gegen Armut und soziale Exklusion.

Beide Debatten mussten sich in Deutschland erst gegen beträchtliche politische Widerstände Gehör verschaffen. So fehlt der Begriff „Inklusion“ in der offiziellen deutschen Übersetzung der Behindertenrechtskonvention. Das englische Original *inclusion* wurde im Deutschen mit „Integration“ wiedergegeben, einem schon lange eingeführten Terminus, der die in der Behindertenrechtskonvention formulierte neue Zuspritzung gerade nicht zum Ausdruck bringt. Auf taube politische Ohren stieß lange Zeit auch die europäische Diskussion um soziale Exklusion. Bis in die 1990er Jahre hinein hatte die Bundesregierung selbst die Existenz von Armut in Deutschland bestritten. Offenbar trifft das Begriffspaar Inklusion/Exklusion in beiden Fällen einen politisch neuralgischen Punkt: Schärfer als die Forderung nach Integration bringt die nach Inklusion zum Ausdruck, dass ausgrenzende Verhältnisse geändert werden müssen.

Warum aber laufen die Diskussionsstränge bislang so weitgehend unvermittelt nebeneinander her? Das dürfte vor allem an den unterschiedlichen Ausgangspunkten und Zielsetzungen liegen.

Bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung geht es in erster Linie um die *Öffnung* gesellschaftlicher Organisationen und Infrastruktur zur gleichberechtigten Teilhabe aller an deren Leistungen. Der Gegenbegriff zur Inklusion ist hier die Diskriminierung. Unterschiedliche Lebensbedingungen sollen nicht mehr zu institutionalisierter Sonderbehandlung führen, sondern als anerkannte Differenz in die Bildungseinrichtungen, den Arbeitsplatz und die Organisationen, die das Alltagsleben prägen, Eingang finden.

In der gesellschaftspolitischen Debatte um Inklusion und Exklusion wiederum geht es nicht allein um die Öffnung von Organisationen und Institutionen, sondern zugleich und insbesondere um die *Qualität* der durch sie ermöglichten gesellschaftlichen Teilhabe. Entscheidende Dimensionen sind dabei die persönlichen, politischen und sozialen Bürgerrechte, die den Einzelnen zustehen; der Zugang zu und die Bedingungen von gesellschaftlich anerkannter Arbeit und die Wechselseitigkeit in den sozialen Nahbeziehungen. Auf allen drei Ebenen finden problematische Entwicklungen statt: eine Rücknahme sozialer Schutzrechte oder ihre immer engere Anbindung an die Voraussetzung der Erwerbsarbeit; eine zunehmende Entsicherung („Prekarisierung“) von Erwerbsarbeitsverhältnissen; brüchiger werdende Sozialbeziehungen gerade bei denen, die besonders auf sozialen Rückhalt angewiesen sind. Daraus entstehen neue soziale Ungleichheiten in der Verteilung von Teilhabemöglichkeiten. Sie können sich bis zur sozialen Ausgrenzung zuspitzen.

Offenkundig gibt es gemeinsame Schnittmengen zwischen den beiden Diskussionen über Inklusion – der Verweis auf Bürgerrechte etwa oder die Forderung nach institutionellen Veränderungen. Offensichtlich sind aber auch die angesprochenen Unterschiede. Können die Debatten voneinander lernen?

Da es sich bei den Begriffen Inklusion und Exklusion um ausgesprochen soziologische Begriffe handelt, will ich dieser Frage im Folgenden auf soziologischem Weg nachgehen. Die Forderung nach institutioneller Öffnung, wie sie durch die Behindertenrechtskonvention gestützt wird, legt nahe, sie im Zusammenhang mit soziologischen Theorien der sozialen Schließung zu diskutieren. Dies soll zunächst geschehen. Die soziologische

Analyse neuer gesellschaftlicher Spaltungslinien entlang der Dimensionen von Inklusion und Exklusion wiederum soll anschließend auf ihre möglichen Verbindungen zur Debatte um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen hin betrachtet werden.

1. Inklusion als Öffnung sozialer Beziehungen

Seit Max Webers Unterscheidung zwischen „offenen“ und „geschlossenen“ sozialen Beziehungen gehört die Kategorie der sozialen Schließung zum begrifflichen Kernbestand der Soziologie. Da alle sozialen Beziehungen darauf beruhen, bestimmte Personen einzubeziehen und andere nicht, ließe sich sogar zugesetzt behaupten: „Ausschließung ist jeder Ordnung inhärent“ (Steinert 2000, S. 16). Selbst eine „offene“ soziale Beziehung ist noch an Voraussetzungen gebunden. Weber definiert sie in den „soziologischen Grundbegriffen“ folgendermaßen:

Eine soziale Beziehung (...) soll nach außen „offen“ heißen, wenn und insoweit die Teilnahme an dem an ihrem Sinngehalt orientierten gegenseitigen sozialen Handeln, welches sie konstituiert, nach ihren geltenden Ordnungen niemand verwehrt wird, der dazu tatsächlich in der Lage und geneigt ist (Weber 1972, S. 23).

Geneigt, aber auch tatsächlich in der Lage muss die betreffende Person sein, damit sie eine „offene“ soziale Beziehung eingehen kann. Beide Kriterien schließen bereits Personen aus, für die dies nicht zutrifft.

Wenn somit alle sozialen Beziehungen mehr oder weniger durch Ausschließlichkeit gekennzeichnet sind, bedarf es genauerer Kriterien, um zu entscheiden, welche Arten sozialer Schließungen als berechtigt, welche als unzulässig und diskriminierend anzusehen sind. Ein- und Ausschließungen unterscheiden sich unter anderem nach dem Grad der Durchlässigkeit der Grenzen, den Zugangsvoraussetzungen, dem Grad der Formalisierung (eine Begegnung auf der Straße folgt anderen Regeln als der Beitritt zu einem Verein), der Zeitstruktur (flüchtige Treffen etwa oder regelmäßige Verpflichtungen über Jahre hinweg; einmaliger oder dauerhafter Ausschluss), den Legitimationen, Aufnahmeritualen und Sanktionen, vor allem

aber nach der Bedeutung für die Lebensqualität und den Lebensverlauf der Menschen. Die Verweigerung des Zugangs zu einem Lokal mit geschlossener Gesellschaft hat andere Konsequenzen als die Verweigerung des Zugangs zu einer weiterführenden Schule.

Nicht jede soziale Schließung muss problematisch sein. Für diejenigen, die nicht „geneigt“ sind, am Vereinsleben teilzunehmen, stellt die Existenz von Vereinen keine Beeinträchtigung ihres Lebens dar. Umgekehrt wäre die Teilnahmeverpflichtung zum Beispiel an einem Gesangsverein für alle Beteiligten unzumutbar. Problematischer ist schon die Situation eines begeisterten Freizeitsängers, der beim Probevorsingen für einen Chor (Zugangsvoraussetzung) scheitert, im Weberschen Sinn also nicht „tatsächlich in der Lage ist“, in den Kreis der Chormitglieder einzutreten. Ihm kann eine private, bezahlte, somit wiederum exklusive Gesangsstunde möglicherweise behilflich sein, beim nächsten Versuch diese Hürde zu überwinden. In diesem Fall wäre die zeitweilige Exklusivität einer sozialen Beziehung (Gesangsstunde) geradezu ein Schritt in Richtung Inklusion (in den Chor nämlich).

Darüber hinaus gibt es Formen der sozialen Schließung, die ihre Begründung daraus ableiten können, dass sie dem Schutz von Personengruppen dienen und zu diesem Zweck mit rechtlicher Sanktionsgewalt ausgestattet sind. Das Verbot von Kinderarbeit wäre hierfür ein Beispiel. Es müsste selbst gegen die „Geneigtheit“ der Eltern oder eines Arbeitgebers, Kinder gegen Lohn arbeiten zu lassen, durchgesetzt werden.

Soziale Schließung wird immer dann problematisch, wenn sie die sozialen Lebenschancen der davon Betroffenen beeinträchtigt. Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen: durch physische Einschließung etwa (erzwungene Immobilität in geschlossenen Anstalten), aber auch durch physische Ausschließung (einerseits durch Zugangsbarrieren, andererseits durch Vertreibung – erzwungene Mobilität also); durch die Verweigerung von Hilfen, die Menschen in die Lage versetzen könnten, an „offenen“ sozialen Beziehungen teilzunehmen; durch den formellen oder informellen Ausschluss von sozialen, kulturellen und ökonomischen Ressourcen, die andere monopolisieren.

Die Forderung nach Inklusion im Sinne der Öffnung sozialer, insbesondere institutionalisierter Beziehungen wird nicht darum herumkommen, zwischen berechtigten und unzulässigen, weil diskriminierenden und Lebenschancen verminderten sozialen Schließungen zu unterscheiden.

Ist es beispielsweise notwendig, alle Kurse einer Volkshochschule in leichter Sprache anzubieten, um niemanden auszuschließen? Begrenzt man auf diese Weise nicht gerade wiederum den Kreis derjenigen, die „geneigt“ sein könnten, solche Kurse zu besuchen (und damit die angestrebte Vielfalt der Teilnehmenden)? Aber auch umgekehrt: Müssen Kurse in leichter Sprache auf bestimmte Personen- oder Zielgruppen (beispielsweise Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung) zugeschnitten sein? Ließen sie sich nicht für alle Menschen öffnen, die aus sehr unterschiedlichen Gründen und Anlässen Zugang zu einer ihnen noch nicht vertrauten Ausdrucksform finden wollen, beispielsweise durch das Lernen einer fremden Sprache oder des Lesens und Schreibens? Wenn die Anerkennung von Differenz das Ziel der Inklusion sein soll, dann muss auch Differenzierung möglich sein; freiwilliger Rückzug etwa, um sich mit Unterstützung anzueignen, was andere bereits wissen und können; sich damit in die Lage zu versetzen, den nächsten Schritt im gemeinsamen Lernen zu tun (es wäre dies gewissermaßen eine vorläufige Schließung um der Inklusion willen). Was legitime und was nicht-legitime soziale Schließungen sind, bedarf darüber hinaus immer wieder öffentlicher Klärung und, was die Folgerungen betrifft, demokratischer Entscheidungsverfahren. Angesichts der Ambivalenzen und unterschiedlichen Qualitäten sozialer Schließungen ließe sich die Aufgabe der Inklusion mit Blick auf die Öffnung sozialer Beziehungen folgendermaßen bestimmen: als die Überwindung illegitimer Schließungen und die Gestaltung legitimer, durchlässiger Grenzen.

2. Inklusion als Kampf gegen soziale Exklusion

Was Inklusion und Exklusion in der gesellschaftspolitischen Debatte über soziale Spaltungen heute bedeuten, erschließt sich nur aus dem geschichtlichen Zusammenhang.¹ Der Begriff Exklusion, wie wir ihn gegenwärtig diskutieren, kam in Frankreich in den 1980er Jahren auf und wurde danach über die Europäische Union rasch in ganz Europa verbreitet. Er bezeichnet einen historischen Einschnitt: das Ende der Periode relativier

1 Die folgenden Ausführungen beruhen zum Teil auf einem Vortrag, den ich am 08.10.2012 in einer Veranstaltung der Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt gehalten habe.

Vollbeschäftigung, der abnehmenden Einkommensungleichheit und des zunehmenden sozialstaatlichen Schutzes vor Marktabhängigkeiten, wie sie für das Vierteljahrhundert nach dem Zweiten Weltkrieg charakteristisch war. Oder umgekehrt formuliert: Exklusion konnte erst zum Thema werden, nachdem die zuvor erfahrene Inklusion nicht mehr selbstverständlich war, mit wieder zunehmender Armut, der Rückkehr und Verfestigung der Arbeitslosigkeit und der Rücknahme sozialstaatlicher Absicherungen.

Die wichtigsten Dimensionen, in denen heute über gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe, sprich: Inklusion, entschieden wird, sind Arbeit, insbesondere Erwerbsarbeit, sowie persönliche, politische und soziale Bürger- und Bürgerinnenrechte. Hinzu kommt eine dritte wesentliche Dimension: die Einbindung in verlässliche soziale Nahbeziehungen. Inwiefern sind dies entscheidende Dimensionen der Inklusion? Erwerbsarbeit vermittelt nicht nur Einkommen, sondern bindet darüber hinaus die Erwerbstätigen in objektivierte, institutionell geregelte Verhältnisse wechselseitiger Abhängigkeit ein, in die gesellschaftliche Arbeitsteilung. Damit ist die Erfahrung eng verbunden, nicht nur persönlich, sondern auch gesellschaftlich „gebraucht zu werden“. Französische Soziologen sprechen hier von Inklusion durch „Interdependenz“ (vgl. Castel 2000, S. 19). Wechselseitigkeit spielt ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der Einbindung in die sozialen Nahbeziehungen von Familie, Partnerschaften und Bekanntenkreisen. Hier ist es allerdings weniger die vertraglich geregelte als die informelle Gegenseitigkeit von Unterstützung und Loyalität, die zählt. Diese Dimension der Zugehörigkeit möchte ich deshalb als Dimension der „Reziprozität“ bezeichnen.

Schließlich: Inklusion durch persönliche, politische und soziale Rechte. Sie begründen die gesellschaftliche Teilhabe durch den Bürgerstatus. Dabei sind die historisch jüngsten, die sozialen Rechte, für Teilhabe besonders bedeutsam. Denn sie sollen die materielle Grundlage des Bürgerstatus gewährleisten. Bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein galt als Bürger nur derjenige, der über Eigentum, somit über materielle Sicherheiten, verfügte und damit entscheidungsfähig war. Die lohnabhängigen Massen, vom Eigentum ausgeschlossen, zählten nicht, oder bestenfalls, wie in Preußen, als Bürger dritter Klasse. Erst mit der Einführung sozialer Sicherungssysteme wurde ein „Sozialeigentum“ (vgl. Castel 2011, S. 208) geschaffen, das auch den Lohnabhängigen einen gewissen Schutz vor den Wechselfällen des Mark-

tes und den Folgen der Konkurrenz bot, somit materielle Sicherheiten, die es erlaubten, das Leben über den Tag hinaus zu planen. Und erst damit wurden eine Verallgemeinerung des Bürgerstatus und somit Demokratie möglich. Soziale Rechte sind Schutz- und Teilhaberechte, deshalb spreche ich hier von der Dimension der „Partizipation“ (vgl. ausführlich hierzu Kronauer 2010).

Entscheidend ist nun, dass sowohl die Arbeitsteilung als auch die sozialen Nahbeziehungen und die Bürgerrechte, also Interdependenz, Reziprozität und Partizipation, auf je eigene Weise einen Beitrag zur Inklusion leisten. Sie ergänzen einander, lassen sich in ihrer inkludierenden Wirkung aber nicht wechselseitig ersetzen. Anders gesagt: Für Inklusion genügt es nicht, dass alle erwerbsfähigen Menschen Erwerbsarbeit haben können. Sie müssen vielmehr als Bürgerinnen und Bürger zugleich durch soziale Rechte in ihrer individuellen Wohlfahrt vor Marktabhängigkeiten geschützt sein und ihr Leben außerhalb der Erwerbsarbeit in ihren sozialen Beziehungen selbst gestalten können.

Inklusion ist in kapitalistischen Gesellschaften immer gefährdet. Das liegt wesentlich an der prekären Verbindung von Erwerbsarbeit und sozialen Rechten. Die Arbeitsteilung in kapitalistischen Gesellschaften ist weitgehend marktförmig organisiert und schließt ein Machtgefälle von Kapital und Arbeit ein. Unternehmerische Entscheidungen befinden über den Zugang zur Inklusionsinstanz Erwerbsarbeit, nicht der Bürgerstatus. Ein soziales Recht auf Arbeit kann es *de facto* in diesen Verhältnissen nicht geben. Gleichzeitig sind die sozialstaatlichen Systeme, die vor Marktabhängigkeiten in einem gewissen Umfang schützen sollen, auf die Erträge aus Erwerbsarbeit angewiesen, sie können ihrerseits aber Erwerbsarbeit nicht als soziales Recht garantieren. An dieser „systemischen“ Schwachstelle der Inklusion setzen seit den 1980er Jahren die „Schockwellen“ (vgl. Castel 2011) des Wandels der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse an und unterspülen, um im Bild zu bleiben, die materiellen Grundlagen der Demokratie.

Nicht Naturgewalt hat die Schockwellen ausgelöst, sondern menschliches Handeln, allerdings nicht immer unter selbst gewählten Umständen. Zu den Auslösern gehören die politische Neuordnung und Liberalisierung der Finanzmärkte, die strategische Neuorientierung von Großunternehmen auf die Bedienung in erster Linie der Anlegerinteressen, die Schaffung eines

geeinten Europas mit dem Vorrang eines gemeinsamen Marktes und einer gemeinsamen Währung, ohne gleichzeitig die politische und soziale Einigung zu bewerkstelligen. Die Folgen machen sich in allen drei Dimensionen der Inklusion bemerkbar: als Entstörung von Arbeitsverhältnissen, zunehmende Ungleichheit der Einkommen und Lebenschancen, immer engere Bindung sozialer Rechte an die Bedingung von Erwerbsarbeit um jeden Preis, zunehmende soziale Ängste und Belastungen der sozialen Beziehungen. Sie können sich bis zur Exklusion zuspitzen: zur Marginalisierung am Arbeitsmarkt bis hin zum dauerhaften Ausschluss von Erwerbsarbeit; zum Absinken des Lebensstandards unter ein kulturell angemessenes Maß; zur sozialen Isolation, der Beschränkung der sozialen Beziehungen auf Menschen in ähnlich eingeschränkter Lage oder gar zur Vereinzelung.

Die Debatte um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und die Debatte um Inklusion als Überwindung der neuen gesellschaftlichen Spaltungen vereint die Kritik an diskriminierenden, die Lebenschancen von Menschen beeinträchtigenden sozialen Schließungen. Allerdings geht die Debatte um die neuen sozialen Spaltungen über den Kreis der Menschen mit Behinderungen hinaus. Und sie setzt sich kritisch mit den Regeln der zentralen Institutionen auseinander, die in den kapitalistischen Gesellschaften der Gegenwart über Inklusion und Exklusion entscheiden. Zugespitzt formuliert: die Inklusion in sozial ausgrenzende Verhältnisse kann nicht das Ziel sein, sondern nur die Überwindung solcher Verhältnisse.

Ein eindrückliches Beispiel für dieses Problem an der Schnittstelle beider Debatten findet sich in dem Beitrag von Burtscher im vorliegenden Band (S. 105ff.). Er verweist auf den erstaunlichen Erfolg von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die es mit der Hilfe staatlicher Förderung geschafft haben, auf Märkten im gehobenen Qualitäts- und Preissegment wettbewerbsfähig zu werden. In einer gewissen Hinsicht könnte man hier von einer gelungenen, legitimen sozialen Schließung (Werkstätten ausschließlich für Menschen mit Behinderung) im Interesse der Inklusion sprechen: Durch die Wettbewerbsfähigkeit wächst den Produzentinnen und Produzenten Anerkennung in einer zentralen Dimension von Teilhabe in kapitalistischen Gesellschaften zu. Vielleicht ist es einzelnen Beschäftigten sogar möglich, auf den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln. Dieser Erfolg ließe sich auch gegenüber Wettbewerbern, die nicht subventioniert werden, rechtfertigen:

Schließlich gehört es zu den kaum infrage gestellten Aufgaben des Staates hierzulande, bestimmte gesellschaftliche Gruppen (Landwirte zum Beispiel) finanziell zu unterstützen. Die Kehrseite des Erfolgs allerdings zeigt sich in einer neuerlichen, und zwar internen, Spaltung zwischen den Menschen mit Behinderung. Nicht alle können unter den Arbeitsbedingungen des Wettbewerbs mithalten, selbst wenn sich dieser in der „geschützten Werkstatt“ nur mittelbar bemerkbar macht. Der Konkurrenzdruck des Marktes wird an die Menschen mit Behinderung weitergegeben und führt unter diesen zu neuen, womöglich schärferen Formen der Exklusion. Die „Inklusion“ in die Marktgemeinschaft verschärfter Konkurrenz setzt die Menschen mit Behinderung nun den gleichen Exklusionsrisiken aus, die auch Menschen ohne Behinderung in immer stärkerem Maße erfahren.

Ebenso wenig bedeutet die angedachte „Öffnung“ der Werkstätten für Langzeitarbeitslose einen Schritt in Richtung Inklusion von durch Exklusion bedrohten Menschen. Das gesellschaftlich erzeugte Problem der Langzeitarbeitslosigkeit wird damit nicht gelöst, die diskriminierende Sonderbehandlung von Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen als „problematisch“ kategorisiert werden, aber möglicherweise verschärft.

An diesen Beispielen wird deutlich, auf welch vertrackte Weise die Inklusion von Menschen mit Behinderung in einer Gesellschaft, die ihrerseits Exklusionsprozesse in einem breiteren Umfang vorantreibt und damit Behinderungen erst schafft, durchkreuzt wird. Gerade deshalb ist es so wichtig, die beiden Debattenstrände zusammenzuführen. Inklusion lässt sich nicht als Sonderproblem von Gruppen lösen, sondern nur als gesellschaftspolitische Aufgabe, inkludierende Verhältnisse zu schaffen. Und umgekehrt zeigt sich gerade an der Behandlung von Minderheiten, wie weit eine Gesellschaft dabei vorangekommen ist.